



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifwalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 10. Dezember 2020
Bezug: Schreiben vom
23. Oktober 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Stieler
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37460
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Energiesteuer

Pet 2-19-08-6130-039005 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen
Fachministeriums eine hilfreiche Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stieler



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- zweifach -

MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2102
FAX +49 (0) 30 18 682-882102
E-MAIL III B3@bmf.bund.de
DATUM 4. Dezember 2020

BETREFF **Energiesteuer**
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 12. August 2020

BEZUG Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2020
- Pet 2-19-08-6130-039005

ANLAGEN Eingabe (urschriftlich zurück)

GZ **III B 3 - V 9903/19/10019 :049**

DOK **2020/1130577**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent fordert die Wiedereinführung der mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehobenen Steuerentlastung für besonders fortschrittliche Biokraftstoffe mit mindestens 70 Vol-% Bioethanolanteil nach § 50 Absatz 4 des Energiesteuergesetzes (a.F.), um einen wirkungsvollen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Förderung von Biokraftstoffen erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie über das Ordnungsrecht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Mit Einführung der Biokraftstoffquote im Jahr 2007 trat die quotenrechtliche Förderung an die Stelle der rein steuerlichen Förderung von Biokraftstoffen. Nur für einen Übergangszeitraum sollte eine steuerliche Förderung für bestimmte Biokraftstoffe parallel fortgeführt werden. Dementsprechend ist die steuerliche Förderung für reinen Biodiesel und Pflanzenölkraftstoff bereits Ende 2012 weitestgehend ausgelaufen. Die steuerlichen Fördermaßnahmen für besonders förderungswürdige Biokraftstoffe - z. B. für den Bioethanolanteil in E 85-Kraftstoff - sind Ende 2015 ausgelaufen.

Seit dem 1. Januar 2016 werden Biokraftstoffe weiterhin quotenrechtlich in Form einer Treibhausgasminderungspflicht gefördert.

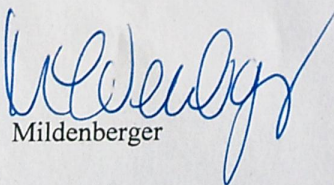
Mit der Treibhausgasminderungs-Quote soll der Einsatz von Biokraftstoffen stärker auf die Minderung von Treibhausgasemissionen ausgerichtet werden. Die Mineralölwirtschaft wird dadurch verpflichtet, die Treibhausgasemissionen - bezogen auf die jährliche Gesamtabsatzmenge eines Unternehmens an Otto- und Dieselmotorkraftstoff (einschließlich des Biokraftstoffanteils) - durch das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen zu senken. Damit kann sichergestellt werden, dass die politisch angestrebten Anteile von Biokraftstoffen am Kraftstoffverbrauch im Wettbewerb kosteneffizient und mit einem technologieneutralen Ansatz erreicht werden. Quotenrechtlich macht es dabei keinen Unterschied, in welchem Beimischungsverhältnis das Bioethanol eingesetzt wird.

Zudem muss bezweifelt werden, dass eine Wiedereinführung der Energiesteuerbegünstigung mit dem aktuellen EU-Beihilferecht vereinbar wäre. Gemäß Absatz 114 der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen, die seit 1. Juli 2014 anzuwenden sind, geht die EU-Kommission davon aus, dass eine Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, wenn diese für Biokraftstoffe gewährt wird, für die eine Liefer- oder Beimischverpflichtung besteht. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass die Beihilfe auf nachhaltige Biokraftstoffe begrenzt ist, die zu teuer sind, als dass sie nur mit einer Liefer- oder Beimischverpflichtung auf den Markt kommen würden. Da konventionell hergestelltes Bioethanol auf der Grundlage der Quotenverpflichtung bereits in großen Mengen auf dem deutschen Markt vorhanden ist, dürfte dieser Nachweis kaum zu führen sein.

Mit dem Gesetz über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG) hat sich die Bundesregierung für eine CO₂-Bepreisung in den nationalen Sektoren Wärme und Verkehr als Kombination aus Emissionshandel und staatlich festgelegtem CO₂-Preis entschieden. Das BEHG soll dazu beitragen, die nationalen Klimaschutzziele - einschließlich der Treibhausgasneutralität bis 2050 - und die Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung zu erreichen. Für Kraftstoffe, bei deren Verbrennung Kohlendioxid freigesetzt wird, müssen dementsprechend Emissionszertifikate erworben werden. Somit werden Benzin und Diesel zukünftig von den Auswirkungen des BEHG stärker betroffen sein.

Deshalb sehe ich keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen.

Im Auftrag



Mildenberger